



An:

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Bildungsausschuss

Ole Schmidt

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/259

per Mail an [Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, den 06.11.2017

### **Stellungnahme: Forderung zu Änderungen im Schulgesetz**

Sehr geehrte Abgeordnete,

als in der ersten regulären Bildungsausschusssitzung der neuen Legislaturperiode das Thema Verfahrensfragen zum Schulgesetz auf die Tagesordnung kam, freuten wir uns vorübergehend. Sind doch wesentliche Änderungen im SchulG nötig, um eine schulartübergreifende, gleichberechtigte Partizipation der Schüler\*innen und ihren Interessensvertretungen zu erreichen.

Bedauerlicherweise kam dieses Thema in der besagten Sitzung, wie auch in den letzten Landtagssitzungen nicht einmal zur Sprache.

Die Landesschülervertretung der Berufsbildenden Schulen fordert hierzu eine schulartübergreifende Gleichstellung der Interessensvertretungsstrukturen, um die Mitbestimmung als Schüler\*innenvertretung auf regionaler, sowie auf Landesebene zu stärken, die bislang auf Kosten der SV-Gremien in vielen Punkten nicht gegeben ist.

Hierfür sind folgende Paragraphen aus dem aktuellen Schulgesetz für Schleswig-Holstein relevant, die wir mit einer kurzen Kritik versehen haben:

---

„§ 37 Beteiligte

Bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen wirken der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler in der Form eines Wahlverfahrens mit.

§ 38 Schulleiterwahlausschuss

(1) Für jedes Wahlverfahren wird vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet. Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an weiterführenden Schulen auch die Schülerinnen und Schüler. Sie sollen sicherstellen, dass mindestens 40 % der Mitglieder Frauen sind. Dem Schulleiterwahlausschuss darf nicht angehören, wer sich um die Stelle beworben hat.

(5) Die Schule entsendet zehn Mitglieder, und zwar je fünf Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern. An weiterführenden Schulen treten an die Stelle von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien von der Klassensprecherversammlung und an berufsbildenden Schulen von der Versammlung nach § 99 Abs. 2 Satz 3 gewählt. Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl 16 Jahre alt sein. Zusammen mit den Mitgliedern können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.“

Kritik der LSV BS: Während neben regulären Schularten die Wahl durch die Betroffenen gewährleistet ist, sind die berufsbildenden Schulen davon nach §105 ausgenommen.

---

„§ 66 Fachkonferenzen

(2) Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und ab Jahrgangsstufe sieben der Schülerinnen und Schüler werden zu den Sitzungen eingeladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Gegenstand der Beratung dies nicht ausschließt; sie können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Wahl erfolgt durch die Gremien nach § 62 Abs. 8 Satz 2 und 3.“

Kritik der LSV BS: Auch wenn es die berufsbildenden Schulen nicht mittelbar betrifft, ist aus heutiger Sicht unverständlich, warum nicht mit dem Besuch einer Schule auch eine Mitbestimmung gewährleistet werden soll, statt erst ab Klassenstufe 7.

Darüber hinaus sind Fachkonferenzen ein wichtiger Bestandteil der schulischen Partizipationskultur, die auch auf berufsbildenden Schulen ermöglicht werden sollte.

---

„§ 82 Kreisschülervertretung

(1) Die Schülervertretungen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Förderzentren können eine jeweils auf die Schulart bezogene Kreisschülervertretung bilden. Die Kreisschülervertretungen können sich zu gemeinsamen Kreisschülervertretungen zusammenschließen und hierfür das Wahlverfahren sowie die Anzahl und Verteilung der Sitze festlegen.“

Kritik der LSV BS: Weshalb sind die Berufsbildenden Schulen von der Möglichkeit der Gründung einer Kreis- oder Stadtschüler\*innenvertretung ausgeschlossen? Hier ist eine gleichberechtigte Anpassung erforderlich.

---

„§ 82 Kreisschülervertretung

(3) Für die Kreisschülervertretung handeln jeweils

1. das Kreisschülerparlament und
2. die Kreisschülersprecherin oder der Kreisschülersprecher.“

Kritik der LSV BS: Ein Vorstand, wie er in diesen Interessensgremien üblicherweise existiert, ist im Schulgesetz nicht aufgeführt. Außerdem findet eine Stadtschüler\*innenvertretung keine Erwähnung.

---

„§ 83 Landesschülervertretung

(3) Für die Landesschülervertretung handeln jeweils

1. das Landesschülerparlament und
2. die Landesschülersprecherin oder der Landesschülersprecher.“

Kritik der LSV BS: Ein Vorstand, wie er in diesen Interessensgremien existiert, findet im Schulgesetz bislang ebenfalls keine Erwähnung.

---

„§ 84 Amtszeit, Verfahrensgrundsätze

(9) Schülervertreterinnen und Schülervertreter erhalten für ihre Tätigkeit Unterrichtsbefreiung. Sie beträgt im Schuljahr für Mitglieder der Klassensprecherversammlung bis zu zwölf Unterrichtsstunden, für Delegierte zum Kreisschülerparlament bis zu weiteren sechs Unterrichtsstunden und für Delegierte zum Landesschülerparlament bis zu weiteren achtzehn Unterrichtsstunden. Über die in Satz 2 genannte Unterrichtsbefreiung hinaus können die Kreisschülersprecherin oder der Kreisschülersprecher eine Unterrichtsstunde in der Woche und die Landesschülersprecherin oder der Landesschülersprecher zwei Unterrichtsstunden in der Woche oder jeweils eine entsprechende Zahl von Tagen im Monat Unterrichtsbefreiung verlangen.“

Kritik der LSV BS: § 84.9 umfasst kein Freistellungskontingent für die Stadtschüler\*innenvertretungen. Außerdem sind die Kontingente, sofern eine ehrenamtliche schulische Betätigung auf hohem qualitativem Niveau und langfristig effizient gewollt ist, deutlich zu gering. Dieses müsste entweder gar nicht konkret definiert oder an den aktuellen Stand anderer Interessensgremien angepasst werden.

---

„§ 97 Konferenzen

(2) Die §§ 64 bis 68 finden auf öffentliche berufsbildende Schulen entsprechende Anwendung. Abweichend von § 64 Absatz 3 Nummer 4 beschließt die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über den Antrag auf Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5; sie hat der Schulkonferenz über ihre diesbezüglichen Beschlüsse und ihre Gründe dafür zu berichten. § 66 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Mitglieder der Fachkonferenz die Lehrkräfte sind, die für das entsprechende Fach, die Schulart oder den Ausbildungsberuf die Lehrbefähigung haben oder in ihm unterrichten. An den Fachkonferenzen der berufsbildenden Schulen sollen zudem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite aus der Ausbildungspraxis ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie werden jeweils von den Arbeitnehmersvertretungen nach § 135 Abs. 3 Nr. 7 und den zuständigen Kammern für zwei Jahre benannt.“

Kritik der LSV BS: Wenn die Vertretung der Arbeitnehmer\*innen an den Fachkonferenzen teilnehmen darf, warum nicht auch die Vertretung der Schüler\*innen. Gerade bei schulischen Ausbildungen und im Bereich der BS ist dies unverständlich.

Ein Stimmrecht ist ebenfalls förderlich für die Mitbestimmung der SVen und fehlt bislang.

Die Beteiligung in den Schulkonferenzen reicht hierfür nicht aus, um die Umsetzung der Fachanforderungen an den jeweiligen Schulen zu besprechen.

---

„§ 98 Elternvertretungen

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule mit Vollzeitunterricht (§ 88 Abs. 4 und 5), der Berufsfachschule und dem Beruflichen Gymnasium bilden Elternvertretungen. Die §§ 69 bis 72 und 75 bis 78 finden entsprechende Anwendung. Die §§ 73 und 74 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. ein Kreiselternbeirat gebildet wird, soweit mindestens drei berufsbildende Schulen im Kreis oder der kreisfreien Stadt vorhanden sind,
2. der Schulelternbeirat jeder berufsbildenden Schule aus seiner Mitte ein Mitglied in den Landeselternbeirat entsendet.

Soweit kein Kreiselternbeirat zu bilden ist, können sich die Elternvertretungen von berufsbildenden Schulen an einem Kreiselternbeirat der allgemeinbildenden Schulen beteiligen.

(2) Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Schulelternbeiräte über die die Schule betreffende Schulbau-  
planung zu unterrichten.“

Kritik der LSV BS: Eine Gleichstellung mit den Elternbeiräten ist für die Schüler\*innenvertretungen der Kreise  
und kreisfreien Städte, sowie auf Landesebene wichtig, um ihre Interessen angemessen vertreten zu können.  
Im aktuellen Zustand ist dies eine deutliche Schwächung der Schüler\*innenvertretungen der Kreise, zumal die  
Berufsbildenden Schulen nicht ohne weiteres eine Kreis- oder Stadtschüler\*innenvertretung gründen können  
und sich auch nicht einfach so einer bestehenden Kreisschüler\*innenvertretung schulartübergreifend anschlie-  
ßen dürfen.

---

„§ 99 Schülervertretungen, Schülerzeitungen, Schülergruppen

(3) Eine Landesschülervertretung kann entweder bezogen auf die berufsbildenden Schulen als Schulart oder  
schulartübergreifend gemeinsam mit den weiterführenden allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren  
gebildet werden. Das Landesschülerparlament setzt sich aus je zwei Delegierten der Schülerschaft der einzelnen  
Schule zusammen.“

Kritik der LSV BS: Wenn auf Landesebene ein schulartübergreifender Zusammenschluss möglich ist, stellt sich  
die Frage, warum dies auf Stadt- und Kreisebene nicht der Fall ist. Im Sinne der Schüler\*innen und einer Mitbe-  
stimmung ist dies zum aktuellen Zeitpunkt nicht.

---

„§ 105 Verwaltungsrat

(1) Der Anstaltsträger bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Soweit nicht jeweils eine Vertreterin oder  
ein Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite dem Verwaltungsrat als stimmberechtigtes Mitglied ange-  
hört, soll sie oder er an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulauf-  
sichtsbehörde kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.“

Kritik der LSV BS: Im Verwaltungsrat von nur 2 RBZs im Land Schleswig-Holstein ist eine Beteiligung der  
Schüler\*innenvertretung vorgesehen, davon nur einmal mit Stimmrecht.

---

„§ 110 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf das RBZ sinngemäß Anwendung. Davon ausgenommen sind  
die §§ 10, 33 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 6, §§ 37, 38, 40 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 52, 58, 59, 64  
Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 1, 2 und 4, § 96 Satz 2.“

Kritik der LSV BS: Diese Ausnahmen führen insbesondere in §§37, 38 und §66 Abs. 1, 2 und 4 zu einer Nicht-  
beteiligung der Interessensvertretung der Schüler\*innen.

Wir als Landeschülervertretung der Berufsbildenden Schulen fragen uns, wann diese uns benachteiligenden Defizite von den Landtagsfraktionen als wichtig genug erachtet werden, um in den Landtagssitzungen aufgegriffen zu werden.

Stattdessen wurde das komplexe Anliegen G8/G9 umfangreich diskutiert und verfahrenstechnisch kritisiert. Gerade hier ist ein umfangreicher Beteiligungsprozess sicherlich notwendig, wenn zum kommenden Schuljahr bereits eine Umstellung erfolgt sein soll und dafür alle Weichen gestellt werden müssen.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass beide Themen in den kommenden Wochen und Monaten gleichermaßen an Aufmerksamkeit gewinnen sollten, um insbesondere für die Berufsbildenden Schulen eine schnelle Verbesserung zu bewirken.

Gerne sind wir bereit, dieses Thema mit Ihnen zu besprechen oder falls nötig, in Anhörungen hierzu Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landeschülervertretung der Berufsbildenden Schulen Schleswig-Holstein

Gez. Sebastian Enderlein (Stellv. Landeschülersprecher LSV BS)

Gez. Marco Rahman (Landesvorstand LSV BS)

Unsere Stellungnahme finden Sie auch unter:

<https://berufsschulen.schuelervertretung.de/06-11-2017-stellungnahme>

Offizielle Anfragen bitten wir, grundsätzlich über das Büro der Landeschülervertretung der Berufsbildenden Schulen vorzunehmen.

<i>Landeschülervertretungen Schleswig-Holstein</i> Preußerstr. 1-9 24105 Kiel E-Mail: <a href="mailto:info@schuelervertretung.de">info@schuelervertretung.de</a> Tel: 0431-578696 Fax: 0431-578696 Web: <a href="http://www.berufsschulen.schuelervertretung.de/">http://www.berufsschulen.schuelervertretung.de/</a>	<i>Stellvertretender Landeschülersprecher LSV BS</i> <i>Sebastian Enderlein</i> Mail: <a href="mailto:sebastian.enderlein@gmail.com">sebastian.enderlein@gmail.com</a> E-Mail: <a href="mailto:info@schuelervertretung.de">info@schuelervertretung.de</a> Tel: 0431-578696 Fax: 0431-578696 Web: <a href="http://www.berufsschulen.schuelervertretung.de/">http://www.berufsschulen.schuelervertretung.de/</a>
---	--